

03.07.85

-1-

Antrag

des Landes Hessen

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Einführung eines neuen Marktabchnitts
an den Wertpapierbörsen und zur Durchführung der Richtlinien
des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 5. März 1979,
vom 17. März 1980 und vom 15. Februar 1982 zur Koordinierung
börsenrechtlicher Vorschriften (Börsenzulassungs-Gesetz)

TOP 24 der 553. Sitzung des Bundesrates am 5. Juli 1985

Der Bundesrat möge beschließen:

Artikel 1 Nr. 4 (§ 71 Abs. 2)

In Artikel 1 Nr. 4 ist § 71 Abs. 2 wie folgt zu fassen:

"(2) Die Zulassung ist vom Emittenten der Wertpapiere zusammen mit einem Kreditinstitut zu beantragen, das an einer inländischen Börse mit dem Recht zur Teilnahme am Handel zugelassen ist; ist der Emittent ein Kreditinstitut, so kann er den Antrag allein stellen."

254/2/85

Begründung:

An der Notwendigkeit der Mitwirkung der Kreditinstitute bei der Antragstellung auf Zulassung von Wertpapieren zum geregelten Markt ist entsprechend den Grundsätzen des amtlichen Marktes festzuhalten. Dieses neue Marktsegment zwischen amtlichem Markt und Freiverkehr ist insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen vorgesehen. Gerade die in den letzten Jahren bei der Heranführung dieser Unternehmen an die Börse aufgetretenen Mißstände haben deutlich gezeigt, wie wichtig eine fachkundige Betreuung dieser Unternehmen beim going public ist. Die der Aufsicht des Bundesaufsichtsamtes für das Kreditwesen unterliegenden Kreditinstitute besitzen in der Regel diese Sach- und Fachkunde. Diese werden durch ihre Mitwirkung nicht unnötig ihr Emissionsstanding auf das Spiel setzen, womit dem Anlegerschutz unmittelbar am besten gedient wird. Auch ist dem Eindruck entgegenzuwirken, mit dem Wegfall Antragsrechts der Kreditinstitute trete per se eine Erleichterung ein. Die Zulassungsstellen sind dann verpflichtet, von Amts wegen sich in anderer geeigneter Weise die Überzeugung zu verschaffen, daß gegen die Zulassung der Wertpapiere keine Bedenken bestehen.